

Fachtagung Personalvertretungsrecht 2015

23. und 24. April 2015



Kommunales Bildungswerk e.V.
Gürtelstraße 29a/30
10247 Berlin
Tel. (030) 293350-0

Anmeldeformular

senden per Fax an: (030) 293350 – 39

senden per E-Mail an: info@kbw.de

www.personalratstagung.de

Name / Vorname	Code	Datum	Gebühr
	PGT15	<input type="radio"/> 23. <u>und</u> 24.04.2015	299,00 EUR (bei Buchung bis 25.03.2015)
	PGT15	<input type="radio"/> 23. <u>und</u> 24.04.2015	329,00 EUR (bei Buchung ab 26.03.2015)
	PGT15-1	<input type="radio"/> <u>nur</u> 23.04.2015	185,00 EUR (bei Buchung bis 25.03.2015)
	PGT15-1	<input type="radio"/> <u>nur</u> 23.04.2015	200,00 EUR (bei Buchung ab 26.03.2015)
	PGT15-2	<input type="radio"/> <u>nur</u> 24.04.2015	185,00 EUR (bei Buchung bis 25.03.2015)
	PGT15-2	<input type="radio"/> <u>nur</u> 24.04.2015	200,00 EUR (bei Buchung ab 26.03.2015)

Bitte ein Fachforum auswählen: PersVR in JC PersVR außerhalb JC

Tätigkeit (z. B. Dezernent/in, Amtsleiter/in, Sachbearbeiter/in ...) _____

Absender (nach Möglichkeit Stempel)

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ansprechpartner/in:

Herr

Frau

Teilnahmebedingungen: Die kostenlose Stornierung ist bis zum 25.03.2015 möglich. Ab 26.03.2015 werden 50 % der Tagungsgebühr fällig. Bei Stornierungen ab dem 09.04.2015 wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Wir erkennen die Teilnahmebedingungen gemäß Seminarprogramm an.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Hotelzimmerreservierung

Wünschen Sie eine Zimmerreservierung im Tagungshotel ABACUS (75,50 € / EZ und 99,00 € / DZ) oder in einem anderen unserer Vertragshotels? Die o. g. Zimmerpreise verstehen sich pro Zimmer / Nacht inkl. Frühstücksbuffet.

ABACUS Tierpark Hotel Berlin

anderes Hotel / Hotelwunsch _____

Ich bitte um Reservierung von _____ Einzelzimmer/n _____ Doppelzimmer/n

vom _____ bis _____

Name/Vorname: _____ Code: _____

Die kostenlose Stornierungsfrist bei Hotelzimmern beträgt in jedem Fall 3 Werktage.

Veranstaltungsort: ABACUS Tierpark Hotel Berlin, Franz-Mett-Straße 3-9, 10319 Berlin

Teilnahmegebühren: 299,00 Euro (Frühbucherpreis) bzw. 329,00 Euro (bei Anmeldungen ab 26.03.2015). Auf Wunsch kann auch ein einzelner Tag gebucht werden. Die Teilnahmegebühren belaufen sich in diesem Falle auf 185,00 Euro bzw. 200,00 Euro pro Tag.

Impressum: Kommunales Bildungswerk e.V., Gürtelstraße 29a/30, 10247 Berlin,

Tel. (030) 293350-0, Fax (030) 293350-39, info@kbw.de, www.kbw.de

Gesamtherstellung: Druckerei Lippert GmbH (info@druckerei-lippert.de)



zertifizierter Bildungsträger nach
► DIN EN ISO 9001:2008
► AZAV

Gürtelstraße 29a/30 (Steinbeis-Haus) * 10247 Berlin * Tel. 030 29 33 50 -0 * Fax 030 29 33 50 -39

E-Mail: info@kbw.de * Internet: www.kbw.de

Berlin, im Februar 2015

Fachtagung Personalvertretungsrecht am 23. und 24. April 2015

Brennpunkt Personalvertretungsrecht Das Personalvertretungsrecht in der Praxis Probleme - Erfahrungen - Lösungen

mit zwei Fachforen am 2. Tagungstag:

„Personalvertretungsrecht für Mitglieder aus Personalvertretungen in Jobcentern“ und
„Personalvertretungsrecht für Mitglieder aus Personalvertretungen außerhalb von Jobcentern“

Arbeitstagung für Personalräte, Personalverantwortliche
sowie andere Interessenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Personalvertretungsrecht befindet sich in ständiger Entwicklung und wird zudem durch höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung geprägt.

Durch den ständigen Wandel in der Arbeitswelt sowie die demografische Entwicklung werden Mitglieder der Personalvertretungen in ihrer täglichen Arbeit vor große Herausforderungen gestellt. Um diese meistern und als Interessensvertretung der Beschäftigten rechtssicher agieren zu können, sind fundierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Personalarbeit und des Personalvertretungsrechts unerlässlich.

Im Rahmen unserer diesjährigen Fachtagung vermitteln erfahrene Experten aktuelle Informationen über den Stand der Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht, zeigen neueste Entwicklungen auf und geben Antworten auf aktuelle Fragen. Die Vorträge sollen die Teilnehmer/innen zu einer intensiven fachlichen Diskussion anregen.

Am zweiten Tagungstag besteht die Möglichkeit, eines von zwei parallelen Fachforen zu besuchen und in den intensiven Erfahrungsaustausch mit den anderen Teilnehmern zu treten. Ein Arbeitskreis richtet sich speziell an die Mitglieder der Personalvertretungen von Jobcentern, um deren spezifische Fragen zu erörtern.

Das Team des Kommunalen Bildungswerks e.V. freut sich, Sie auf der Fachtagung begrüßen zu können.

Dr. Andreas Urbich
Geschäftsführer
Kommunales Bildungswerk e. V.

Für die Tagung wurde ein Antrag auf Anerkennung der Veranstaltung zur Gewährung von Bildungsfreistellung/Bildungsurlaub gemäß § 11 Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 gestellt.

Donnerstag, 23. April 2015	
10.00 Uhr	Begrüßung und Eröffnung Dr. Andreas Urbich, Geschäftsführer KBW e. V.
10.15 Uhr	Aktuelles aus der Rechtsprechung des BVerwG zum Personalvertretungsrecht Dr. Thorsten von Roetteken, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
12.00 Uhr	Mittagsbuffet
13.00 Uhr	Rechte und Pflichten der Personalvertretung im Auswahlverfahren Peter Plottner, Diplom-Betriebswirt, Lübeck
14.15 Uhr	Kommunikationspause
14.45 Uhr	Abschluss von Dienstvereinbarungen im Kontext der bestehenden Arbeitsgesetze und Tarifverträge Friedrich-Wilhelm Heumann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Bremen
15.30 Uhr	Diskussion
Für Interessenten 16.00 Uhr Beginn des Rahmenprogramms 20.00 Uhr Arbeitessen für Interessenten	

Freitag, 24. April 2015	
<p>Fachforum „Personalvertretungsrecht für Mitglieder aus Personalvertretungen in Jobcentern“</p>	
09.00 Uhr	Mitbestimmung bei der Personalplanung und den Arbeitsbedingungen im Jobcenter – Grenzen und Chancen bei der Mitbestimmung Friedrich-Wilhelm Heumann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Bremen
10.30 Uhr	Kommunikationspause
11.00 Uhr	Kompetenz der Trägerversammlung bei den Jobcentern und sich daraus ergebende Mitbestimmung Detlev Nitsche, Rechtsanwalt, Berlin
13.00 Uhr	Diskussion
<p>Fachforum „Personalvertretungsrecht für Mitglieder aus Personalvertretungen außerhalb von Jobcentern“</p>	
09.00 Uhr	Arbeitnehmerdatenschutz in der Dienststelle – Wunsch und Wirklichkeit. Einflussmöglichkeiten und Grenzen der Personalvertretung Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden
10.30 Uhr	Kommunikationspause
11.00 Uhr	Personalvertretungen vor Gericht – effektiver Rechtsschutz? Was ist in der Praxis zu beachten? Dirk Lenders, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Sankt Augustin
12.30 Uhr	Diskussion
anschließend Abschluss-Buffer	
gegen 14.00 Uhr Ende der Tagung	

Kurze Inhaltsangabe zu den Vorträgen
<p>Eröffnungsvortrag: Dr. Thorsten von Roetteken Aktuelles aus der Rechtsprechung des BVerwG zum Personalvertretungsrecht</p>
<p>Der Referent stellt anschaulich die neue Rechtsprechung im Bereich des Personalvertretungsrechts und ihre praktischen Auswirkungen dar. Schwerpunkte des Vortrags:</p> <ul style="list-style-type: none">Auslegung von Generalklauseln zur Mitbestimmung mit Beispielkatalogen Keine Mitbestimmung bei der Zuweisung von Strafgefangenen Mitbestimmung bei der Entscheidung zur Einführung einer TdL-Richtlinie in der Dienststelle zur Entgeltgestaltung Auskunftsrechte von Personalräten und deren Durchsetzung Weiterbeschäftigung von jugendlichen Ersatzmitgliedern nach Beendigung der Ausbildung Zuständigkeiten der Personalräte in Jobcentern bei personellen Angelegenheiten, in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Personalräte der Träger einer gemeinsamen Einrichtung Mitbestimmung bei der Einführung und Anwendung zentral verwalteter IT-Einrichtungen oder Programme in den Jobcentern

<p>Peter Plottner Rechte und Pflichten der Personalvertretung im Auswahlverfahren</p>
<p>Im öffentlichen Dienst gilt es, zwischen den Auswahlgesprächen nach Art. 33 Abs. 2 GG zur „Bestenauslese“, die im allgemeinen Sprachgebrauch häufig als Vorstellungsgespräche bezeichnet werden, und den Vorstellungsgesprächen bei schwerbehinderten Menschen nach § 82 Satz 2 SGB IX zu unterscheiden. Zur Erhöhung seiner Chancen im Auswahlverfahren ist ein schwerbehinderter Bewerber nach § 82 Satz 2 SGB IX von einem öffentlichen Arbeitgeber regelmäßig zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Nach verschiedenen Landespersonalvertretungsgesetzen steht dem Personalrat ein Teilnahmerecht bei diesen Gesprächen zu. Unabhängig davon ist die Personalvertretung im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu unterrichten. Es ergeben sich deshalb zwangsläufig sehr unterschiedliche Fragestellungen, die im Vortrag geklärt werden sollen. Schwerpunkte des Vortrags:</p> <ul style="list-style-type: none">Rechtfertigt die Informationspflicht generell einen Anspruch auf Teilnahme an Vorstellungsgesprächen? Steht der Dienststellenleitung hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung von Auswahlgesprächen und im Bezug auf die Frage, nach welchen Kriterien die Ergebnisse derartiger Gespräche zu bewerten sind, ein weites Ermessen zu? Haben Bewerber insoweit unterschiedliche Fragen hinzunehmen? Welche Kontrollrechte stehen in diesem Zusammenhang den Personalvertretungen zu? Ist die Dienststellenleitung im Auswahlverfahren am Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle gebunden? Gelten Bewerbungsfristen als verbindlich? Ist die Auswahl unter den Stellenbewerbern allein Sache der zuständigen Dienststellenleitung? Führt die Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtungen zur zulässigen Zustimmungsverweigerung? In welchen Fällen ist ein Auswahlverfahren entbehrlich? Entfällt dann die Beteiligung der Personalvertretung?

<p>Friedrich-Wilhelm Heumann Abschluss von Dienstvereinbarungen im Kontext der bestehenden Arbeitsgesetze und Tarifverträge</p>
<p>Der § 75 Abs. 3 BPersVG ermöglicht es den Parteien – neben anderen Vorschriften – die dort genannten Angelegenheiten auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung einvernehmlich zu regeln. Dazu gehören Regelungsgegenstände, wie der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, die Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen, der Inhalt von Personalfragebögen etc. Das Instrument der Dienstvereinbarung beinhaltet auch für den Personalrat die Möglichkeit, „Recht zu schaffen“ und zwar in einer kollektiven Ausprägung. Alles, was in einer Dienstvereinbarung inhaltlich und formell richtig geregelt ist, bedarf dann keiner Einzelabsprache mehr, was sowohl für den Personalrat als auch für die Dienststellenleitung eine große Erleichterung ist. Dabei ist darauf zu achten, dass Dienstvereinbarungen nur über solche Regelungsgegenstände abgeschlossen werden, die nicht schon in einer ranghöheren Rechtsquelle, wie z. B. dem TVöD oder einem Arbeitsgesetz abschließend geregelt oder zu regeln gepflegt werden. Ein Verstoß gegen das Rangprinzip hätte die Unwirksamkeit der Dienstvereinbarung zur Folge. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Regelungsbereiche, die nicht im BPersVG genannt sind, wie z. B. eine Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement oder zur Einführung neuer Arbeitszeitmodelle nach dem TVöD (wöchentlicher Arbeitszeitkorridor). Der Referent stellt im Vortrag heraus, was der Personalrat bei Abschluss von Dienstvereinbarungen im Kontext der bestehenden Arbeitsgesetze und Tarifverträge zu beachten hat.</p>

<p>Friedrich-Wilhelm Heumann Mitbestimmung bei der Personalplanung und den Arbeitsbedingungen im Jobcenter (gE) - Grenzen und Chancen bei der Mitbestimmung</p>
<p>In den Jobcentern – gemeinsamen Einrichtungen – gilt nach dem SGB II das BPersVG entsprechend. Demnach haben die Personalräte in den Jobcentern darauf zu achten, dass sie bei den personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten, die die Mitarbeiter betreffen, beteiligt werden. Allerdings hat der Personalrat insoweit kein Initiativrecht, so dass er Maßnahmen zur Personalplanung nicht erzwingen kann, er ist aber bei der Personalbeschaffungsplanung, Personalentwicklungsplanung und Personaleinsatzplanung sowie der Festlegung der Arbeitsbedingungen zu beteiligen. Zu den Arbeitsbedingungen gehört auch die Regelung, unter welchen Bedingungen sich ein Beschäftigter dem Betriebsarzt stellen muss und auch die Frage, ob bei der Bestellung von Betriebsärzten der Personalrat beteiligt werden muss. Dabei kann leicht der falsche Eindruck entstehen, dass der Personalrat bei allen Bedingungen, die das Arbeitsverhalten bestimmen, zu beteiligen ist. In diesem Vortrag werden nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Grenzen der Beteiligungsrechte behandelt.</p>

<p>Detlev Nitsche Kompetenz der Trägerversammlung bei den Jobcentern und sich daraus ergebende Mitbestimmung</p>
<p>Nach § 44c SGB II entscheidet die Trägerversammlung unabhängig von den Trägern über die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten. Soweit aus dieser Kompetenz beteiligungspflichtige Maßnahmen im Jobcenter durchgeführt werden, ist der Personalrat zwingend zu beteiligen. Darüber hinaus ist der Trägerversammlung gesetzlich die Rolle der obersten Dienstbehörde zugewiesen worden. In dem Vortrag werden, unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die gesetzlichen Parameter der Zusammenarbeit und die sich daraus ergebende Rechte und Pflichten im Verhältnis der Trägerversammlung zum Personalrat skizziert.</p>

<p>Hans-Hermann Schild Arbeitnehmerdatenschutz in der Dienststelle – Wunsch und Wirklichkeit. Einflussmöglichkeiten und Grenzen der Personalvertretung</p>
<p>Der Personalrat hat auf die Einhaltung von Schutzgesetzen hinzuwirken. Dazu zählen alle Regelungen, welche die Datenverarbeitung von Beschäftigtendaten regeln. Dies sind zum einen Regelungen in den</p>

<p>Beamtengesetzen, soweit vorhanden in Tarifverträgen und natürlich auch in den allgemeinen Datenschutzgesetzen. In einzelnen Bereichen hat der Personalrat, wie z. B. bei der Einführung von Techniken,die zur Verhaltens- und Leistungskontrolle geeignet sind, ein Mitbestimmungsrecht. In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit der Dienstvereinbarung. Teilweise besteht auch nur ein Beteiligungsrecht. Dies soll an Beispielen, wie elektronischer Personalakte, Internet und E-Mail unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben erörtert werden. Der Rechtsrahmen und die Möglichkeiten der Personalvertretung sowie landesspezifische Regelungen finden im Rahmen des Vortrags Beachtung. Schwerpunkte des Vortrags:</p> <ul style="list-style-type: none">Hinwirkung auf die Einhaltung von Schutzgesetzen Schutzgesetze (Datenschutzgesetze, bereichsspezifische Gesetze) Erforderlichkeit von Beschäftigtendaten Verhaltens- und Leistungskontrolle Dienstvereinbarung, Mitbestimmung, Beteiligung Datenschutzrechtliche Aspekte
--

<p>Dirk Lenders Personalvertretungen vor Gericht – effektiver Rechtsschutz? Was ist in der Praxis zu beachten?</p>

Der Vortrag befasst sich mit der Vorbereitung und der Durchführung eines gerichtlichen Beschlussverfahrens und den dabei immer wieder auftauchenden Problemen in der Praxis. Ein erfolgreicher Abschluss im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren setzt eine gute Vorbereitung voraus. Diese fängt bereits bei der Informationsbeschaffung an. Das personalvertretungsrechtliche Verfahren ist formalisiert. Unnötige Fehler – etwa bei der Beschlussfassung – sollten daher vermieden werden. Im Vortrag wird die aktuelle einschlägige Rechtsprechung, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Sondervorschriften, erörtert. Verfahrenstaktische Überlegungen werden im Hinblick auf die schriftliche Darlegung im gerichtlichen Beschlussverfahren sowie im Auftreten des Personalrats im Anhörungstermin behandelt. Der Vortrag befasst sich des Weiteren mit der Frage, wann ein Abwehr- oder Unterlassungsanspruch des Personalrats besteht und wann dieser gegebenenfalls im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemacht werden kann.

- Schwerpunkte des Vortrags:**
- Von der Rückschrift bis zur Einleitung des gerichtlichen Beschlussverfahrens
 - Wie kann der Informationsanspruch des Personalrats erfüllt werden?
 - Wie umfassend und detailliert muss eine Rückschrift sein?
 - Welche Beschlüsse sind im Vorfeld einer gerichtlichen Klärung zu fassen?
 - Abgrenzung gerichtliches Verfahren/Einigungsstellenverfahren
 - Wie und mit welchem Antrag erfolgt die Einleitung des Beschlussverfahrens?
 - Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen bei einer voreilig durchgeführten Maßnahme

Unsere Referenten (in der Reihenfolge der Vorträge)
--

Friedrich-Wilhelm Heumann studierte in Saarbrücken und Heidelberg Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. 1980 legte er in Heidelberg das erste juristische Staatsexamen ab. Nach dem Ende der Referendarzeit, die ihn zeitweise auch zum Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg führte, folgte 1982 die zweite juristische Staatsprüfung. Danach ließ er sich als Rechtsanwalt nieder und arbeitet seitdem in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht. 1990 erfolgte die Zulassung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht und 1992 die Qualifikation zum Notar. Parallel zur Anwaltstätigkeit arbeitet Herr Heumann seit Jahren als freiberuflicher Dozent für verschiedene Weiterbildungsträger mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes. Die Neuerungen des Tarifrechts im öffentlichen Dienst, insbesondere in der Leistungsvergütung, hat er ebenfalls in Seminaren und Abhandlungen dargestellt.

Dirk Lenders studierte in Passau und in Bonn Rechtswissenschaften und ist selbstständiger Rechtsanwalt in St. Augustin. Er hat sich auf den Bereich des öffentlichen Dienstrechts, also des Beamten- und Tarifrechts sowie des Mitbestimmungsrechts spezialisiert. Seit über 20 Jahren ist er forensisch tätig. Weiterhin ist er Autor mehrerer Werke zum öffentlichen Dienstrecht, so zum Dienstrecht des Bundes, zum Beamtenstatusgesetz, zum Postpersonalrechtsgesetz und zum Landespersonalvertretungsgesetz Hessen sowie Nordrhein-Westfalen. Zum Kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetz sowie zum Recht der Personalräte in den Jobcentern nach dem SGB II verfasste Herr Lenders ebenfalls mehrere Werke. Weiterhin ist er seit Jahren bundesweit Referent zu den oben genannten Themenbereichen.

Detlev Nitsche ist zugelassener Rechtsanwalt in Berlin mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits- und Sozialrecht. Personalvertretungsrecht und Arbeitsschutz gehören zu den besonderen Arbeitsgebieten von Herrn Nitsche. Neben seiner Anwaltstätigkeit, ist Herr Nitsche Autor von zahlreichen Artikeln zum Personalvertretungsrecht, vor allem im Bereich der Jobcenter.

Peter Plottner ist Diplom-Betriebswirt und Diplom-Oeconom. Er studierte Betriebs- und Rechtswissenschaften in Göttingen und Hamburg. Mit Lehrauftrag und als Rechtsbeistand konnte er sich mit vielschichtigen Fragen des Arbeits- und Beamtenrechts auseinandersetzen. Im Jahre 1994 wurde ihm eine Professur an der George-Washington-University übertragen und im Jahre 1998 der Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D). Herr Plottner unterrichtet in verschiedenen Akademien und Studieninstituten des öffentlichen Dienstes.

Dr. Thorsten von Roetteken studierte in Frankfurt am Main. Seit dem 01.08.1978 ist er als Richter tätig, zunächst beim Landgericht Frankfurt am Main, danach beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main. Seit November 1992 ist er Vorsitzender Richter am VG in Frankfurt am Main und dort u. a. zuständig für das Dienstrecht, Personalvertretungs- und Gleichstellungsrecht. Herr Dr. von Roetteken ist Autor der Kommentare zum Bundesgleichstellungsgesetz, Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Er hält Vorträge zu allen Themen des Dienst-, Personalvertretungs- und Gleichstellungsrechts in Behörden des Bundes, der Länder oder Kommunen, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rechts der Europäischen Union. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift Gleichstellung in der Praxis (GiP) und publiziert dort auch.

Hans-Hermann Schild ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden und ist seit 1986 im Justizdienst des Landes Hessen tätig. Im Jahre 1997 war er zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Bonn abgeordnet. Im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit ist er in seinem Dezernat seit Jahren auch für datenschutzrechtliche Streitigkeiten zuständig. Darüber hinaus ist er seit 1997 Vorsitzender der Fachkammern für Personalvertretungsrecht Bund und Land und Vorsitzender von verschiedener Einigungsstellen. Er war Lehrbeauftragter bei der Verwaltungsfachhochschule und schult aktuell bei verschiedenen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Datenschutzes. Mit dem Datenschutzrecht als solches befasst er sich seit nunmehr knapp 30 Jahren und hat dazu in einer Vielzahl von Fachpublikationen veröffentlicht.